

Bericht

Abwasserverband Köthen
Köthen (Anhalt)

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016
und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2016

Auftrag: 0.0813105.001

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung	5
I. Prüfungsauftrag	5
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	6
B. Grundsätzliche Feststellungen	7
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Verbandsgeschäftsführers.....	7
II. Beanstandungen zur Rechnungslegung.....	8
III. Wesentliche Geschäftsvorfälle und bilanzpolitische Maßnahmen.....	9
IV. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	10
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	12
D. Feststellungen zur Rechnungslegung	15
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	15
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	15
2. Jahresabschluss.....	15
3. Lagebericht	16
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	16
III. Weitere Erläuterungen zur Vermögens- und Ertragslage.....	18
1. Vermögens- und Finanzlage.....	18
2. Ertragslage.....	20
E. Feststellungen gemäß § 142 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG	22
F. Schlussbemerkung.....	23

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von $\pm$ einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
AZV	Abwasserzweckverband
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
D&O	Directors and Officers
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EigBG LSA	Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt
EigBVO LSA	Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt
ff.	fortfolgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
i.d.F.	in der Fassung
i.S.d.	in Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IT	Informationstechnologie
KAG LSA	Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen Anhalt
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Nr.	Nummer
PH	Prüfungshinweis
PS	Prüfungsstandard des IDW
sog.	sogenannt
T€	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem

A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung

I. Prüfungsauftrag

1. Mit Schreiben vom 23. Januar 2017 erteilte uns das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld den Auftrag, den **Jahresabschluss** des

Abwasserverband Köthen, Köthen (Anhalt),
(im Folgenden kurz "Verband" oder "Abwasserverband" genannt)

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und den **Lagebericht** für dieses Wirtschaftsjahr gemäß § 19 Abs. 3 EigBG LSA¹ i.V.m. § 142 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA sowie in entsprechender Anwendung der §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

2. Der Verband, als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in Anwendung der kommunalrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt und der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.
3. Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage von § 15 der Verbandssatzung nach den Vorschriften der § 142 Abs. 1 KVG LSA, § 19 Abs. 3 EigBG LSA und §§ 317 ff. HGB.
4. Der Verband hat nach § 19 Abs. 5 EigBG LSA Jahresabschluss und Lagebericht öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.
5. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des **§ 142 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.
6. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 vereinbart.
7. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigelegt sind. In Anlage IV haben wir die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse des Verbands dokumentiert. Da es sich nicht um eine gesetzlich vorgeschriebene Prüfung handelt, ist dieser Bericht nur an den geprüften Verband gerichtet.

¹ Bezüglich dieser und der weiteren Abkürzungen verweisen wir auf das unserem Bericht vorangestellte Abkürzungsverzeichnis.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

8. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Verbandsgeschäftsführers

9. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage des Verbands durch den Verbandsgeschäftsführer (siehe Anlage I) dar:

Der Verbandsgeschäftsführer geht in seiner Lagebeurteilung einleitend auf die **Grundlagen des Verbands** ein. Der Abwasserverband hat die Aufgabe übernommen, das in den Mitgliedsgemeinden anfallende Schmutzwasser zu sammeln und in der zentralen Verbandskläranlage zu reinigen. Hinzu kommt satzungsgemäß die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung.

Der Verbandsgeschäftsführer geht darauf ein, dass der Verband als hoheitlicher Aufgabenträger nach den grundlegenden Prinzipien öffentlichen Finanzgebarens arbeitet. Diese Prinzipien beinhalten die Grundsätze der Kostendeckung. Wesentlicher **Leistungsindikator** für den Verband ist daher das Investitionsvolumen. Investitionen im erforderlichen Umfang tragen zur gesetzeskonformen Erfüllung der Pflichtaufgabe Abwasserentsorgung bei. Des Weiteren sind die aus den Investitionen resultierenden Abschreibungen eine wesentliche vom Verband steuerbare Kostenkomponente zur Kalkulation der Gebühren.

Zum **Geschäftsverlauf** erläutert der Verbandsgeschäftsführer die wesentlichen Entwicklungen im Anlagen- und Forderungsbestand und geht auf die Entwicklung der Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser ein, welche zum 1. Januar 2016 neu kalkuliert und gesenkt wurden. Er hebt hervor, dass die Beitragsfestsetzung für Altanschlüsse (Herstellungskostenbeitrag II) im Wirtschaftsjahr 2015 abgeschlossen wurde und sich aus der anhaltenden Diskussion zur zeitlichen Obergrenze für die Beitragsfestsetzung für den Verband keine Risiken ergeben. Das Landesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 24. Januar 2017 die eingeführte Verjährungsregelung bestätigt.

Im Rahmen der **Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** stellt der Verbandsgeschäftsführer die Entwicklung der wesentlichen Bilanzposten dar und geht auf die Entwicklung der Umsatzerlöse ein. Darüber hinaus macht er die entsprechend § 8 EigBVO LSA zu machenden Angaben.

Zum **Risikomanagement** erläutert der Verbandsgeschäftsführer, dass die wesentlichen Risiken systematisch erfasst, analysiert sowie bewertet werden. Die Risiken, auf die der Verbandsgeschäftsführer im Einzelnen eingeht, können als allgemeine Betriebsrisiken eingestuft werden.

In seinem **Ausblick auf die künftige Entwicklung** benennt der Verbandsgeschäftsführer die Zielstellungen für das Wirtschaftsjahr 2017. Investitionen sind in Höhe von T€ 4.813 budgetiert. Zusätzlich wird das Anlagevermögen des bisherigen AZV Ziethetal kreditfinanziert für ca. T€ 3.500 übernommen. Er hebt im Zusammenhang mit der neuen Gebührenkalkulation hervor, dass auch für die nächste Kalkulationsperiode (2018/2019) eine Gebührensenkung möglich ist.

10. Die Beurteilung der Lage des Verbands, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Verbandes, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend, mit der Einschränkung, dass das Erfordernis des Ausweises einer Rückstellung für drohende Verluste in Höhe von T€ 9.267 und die daraus folgenden bilanziellen Konsequenzen, nicht dargestellt sind. Aus diesem Grund haben wir den Bestätigungsvermerk eingeschränkt (siehe Abschnitt B. II. und B.IV.).

II. Beanstandungen zur Rechnungslegung

11. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir folgenden Fehler in der Rechnungslegung festgestellt, welcher von der Verbandsleitung nicht korrigiert wurde:

Der Verband hatte zum 31. Dezember 2012 ein Zinsderivat (Zinsswap) mit Memory-Effekt bei der LBBW Landesbank Baden-Württemberg (ehemals SachsenLB) mit einem negativen Marktwert in Höhe von T€ 36.000 im Bestand. Mit Vergleichsvereinbarung vom 24. / 26. Januar 2013 wurde der Zinsswap aufgelöst. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat das Kreditinstitut auf einen Ausgleich des negativen Marktwertes in Höhe von T€ 25.000 verzichtet. In vier neu abgeschlossene Zinsswaps wurde der verbleibende negative Marktwert von T€ 11.000 einstrukturiert. Zum Zeitpunkt der Umstrukturierung hätte eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB in Höhe des verbleibenden negativen Marktwertes (T€ 11.000) ausgewiesen werden müssen. Die Drohverlustrückstellung müsste ratierlich über die Laufzeit der neu abgeschlossenen Zinsswaps (bis Ende 2037 bzw. Anfang 2038) verbraucht werden. Der Verband hat die Bildung und Fortschreibung der Drohverlustrückstellung unterlassen. Somit wird im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe T€ 9.267 nicht ausgewiesen.

12. Mit der Vergleichsvereinbarung vom 24. / 26. Januar 2013 wurde die zukünftige Zinsbelastung für die Gesamtlaufzeit des ursprünglichen Zinsderivats von T€ 36.000 auf T€ 11.000 reduziert. Nach der Umstrukturierung wird das Kreditportfolio des Verbands mit durchschnittlich 3,7 % verzinst. Damit liegen die jährlichen Zinsaufwendungen im zulässigen Bereich der Gebührenkalkulation und werden vollständig durch Gebühreneinnahmen gedeckt, daher hat der Verband von der Bilanzierung einer Drohverlustrückstellung Abstand genommen.
13. Der Sachverhalt war in den Vorjahren Gegenstand umfangreicher Diskussionen im Verband sowie in der Abstimmung mit der Kommunalaufsicht. Die Verbandsversammlung stimmte der Umstrukturierung in der Verbandsversammlung vom 9. Januar 2013 zu. Die Kommunalaufsicht genehmigte nachträglich die Umschuldung im Januar 2014.

III. Wesentliche Geschäftsvorfälle und bilanzpolitische Maßnahmen

14. Der Verband erhebt für die Abwasserentsorgung Gebühren nach dem Grundsatz der Kostendeckung. Eine Nachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2016 hat eine **Kostenüberdeckung** von T€ 924 ergeben, welche im nächsten Kalkulationszeitraum gutzubringen ist. Entsprechend wurde dieser Betrag der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt, der Aufwand aus der Zuführung zur Rückstellung wird in einem gesonderten Posten "Aufwand aus der Einstellung in die Gebührenaussgleichsrückstellung" ausgewiesen. Aus der aus dem Vorjahr vorgetragenen Rückstellung wurde ein Betrag in Höhe von T€ 1.300 zugunsten der Umsatzerlöse verbraucht. Aufgrund der kurzen Kalkulationszeiträume und der Möglichkeit die Gebührenaussgleichsrückstellung jährlich zum Ausgleich von Mindererlösen in Anspruch zu nehmen, wird die Rückstellung als kurzfristige Rückstellung qualifiziert und entsprechend nicht abgezinst.
15. Mit Satzung vom 30. November 2011 hat der Verband beschlossen für Altanschlüsse, die vor dem 15. Juni 1991 bestanden, einen verminderten Anschlussbeitrag (**Herstellungskostenbeitrag II**) festzusetzen. Die Satzung trat am 1. Januar 2012 in Kraft. Auf Grundlage der Satzung wurden in den Jahren 2012 bis 2015 Beiträge in Höhe von T€ 6.088 erhoben.

Unter Bezugnahme auf den Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt "Rechtssicherheit bei der Festsetzung von Anschlussbeiträgen im Zusammenhang mit § 18 Abs. 2 KAG-LSA" vom 25. Januar 2016 wurde der Forderungseinzug über Restforderungen in Höhe von T€ 1.143 Anfang 2016 ausgesetzt. Mit Urteil vom 24. Januar 2017 hat das Landesverfassungsgericht die im Kommunalabgabengesetz eingefügten Verjährungsregelungen bestätigt. Der Forderungseinzug wurde daraufhin im Wirtschaftsjahr 2017 wieder aufgenommen.

IV. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

16. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 10. Oktober 2017 den folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Abwasserverband Köthen, Köthen (Anhalt)

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserverband Köthen, Köthen (Anhalt), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 21 Abs. 2 GKG-LSA i.V.m. § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt: Entgegen § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB wurden Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften für Zinsswaps mit negativen Marktwerten in Höhe von insgesamt T€ 9.267 nicht gebildet.

Mit dieser Einschränkung entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Mit der genannten Einschränkung steht der Lagebericht im Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

17. Gegenstand unserer Prüfung waren die **Buchführung**, der nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen (§ 19 EigBG LSA) in Anwendung der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften und bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den weiteren rechtsformspezifischen landesrechtlichen Vorschriften (EigBG LSA, EigBVO LSA) aufgestellte **Jahresabschluss** für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, und der **Lagebericht** für das Wirtschaftsjahr 2016. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht trägt der gesetzliche Vertreter des Verbands. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin gehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.
18. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 142 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.
19. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** des Verbands, insbesondere, ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.
20. Unsere **Prüfung** haben wir im Juni 2017 in den Geschäftsräumen des Verbands in Köthen (Anhalt) und abschließende Arbeiten in unserer Niederlassung in Leipzig durchgeführt.
21. **Ausgangspunkt** war der von uns geprüfte und mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015.
22. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrags waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der

Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Der gesetzliche Vertreter des Verbands ist für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich; die Überwachung obliegt der Verbandsversammlung, die dabei auch das Risiko der Umgehung von Kontrollmaßnahmen berücksichtigen muss.

23. Im Rahmen unseres **risikoorientierten Prüfungsansatzes** haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbands verschafft und uns durch Gespräche mit der Verbandsleitung mit den Geschäftsrisiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen der Verband ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Verbands durchgeführt.
24. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Unternehmensleitung angemessene interne Kontrollen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir **Funktionsprüfungen** durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser internen Kontrollen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der beim Verband eingerichteten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt. Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und - nach unseren bisherigen Feststellungen im Rahmen eines wirksamen internen Kontrollsystems - abgewickelt wurden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen internen Kontrollen des Verbands in den Vordergrund. In den übrigen Bereichen haben wir im Wesentlichen Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt.
25. Nachfolgend geben wir einen Überblick zu den von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten **Prüfungsschwerpunkten**:
- Vollständigkeit, Ausweis und Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (speziell Verbrauchsabrechnung)
 - Bilanzierung und Bewertung des Anlagevermögens (speziell Zugänge)
 - Ansatz und Bewertung der Rückstellungen
 - Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang

26. Zur **Prüfung der Posten des Jahresabschlusses** des Verbands haben wir u.a. Grundbuchauszüge, Liefer- und Leistungsverträge, Darlehensverträge, Verträge über Derivatgeschäfte sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen und zur Prüfung der Forderungen (gegen gewerbliche Kunden) und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 2016 eingeholt; bei Saldenbestätigungen ohne Rücklauf haben wir alternative Prüfungshandlungen durchgeführt. Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns Bankbestätigungen zum 31. Dezember 2016 zukommen lassen.

An der Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen. Durch Auswertung der Inventurunterlagen haben wir uns jedoch von der ordnungsgemäßen Erfassung der Bestände zum Abschlussstichtag überzeugt.

Auf die Einholung von Saldenbestätigungen für die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Privatkunden haben wir verzichtet, da die Verwendung der Bestätigungen ineffektiv wäre. Tatsächliche Erfahrungen bei vergleichbaren Mandaten ergaben, dass die Rücklaufquote zu gering ist und der Nachweis aufgrund der Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Salden auch bei Nichteinholung von Saldenbestätigungen in ausreichender und angemessener Weise erbracht werden konnte.

27. Vom Verbandsgeschäftsführer und von den von ihm beauftragten Mitarbeitern sind uns alle erbrachten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Der Verbandsgeschäftsführer hat uns die berufssübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht mit dem ergänzenden Modul für Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen erteilt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

28. Die **Verbrauchsabrechnung** erfolgt bei dem Verband mit Hilfe der EDV-Software BALY.
29. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen mit Ausnahme der im Abschnitt B.II. erläuterten Beanstandungen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.
30. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die vom Verband getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die **Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme** zu gewährleisten.
31. Das rechnungslegungsbezogene **interne Kontrollsystem** ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

32. Im Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 des Verbands wurden mit Ausnahme der in Höhe von T€ 9.267 nicht ausgewiesenen Rückstellung für drohende Verluste aus Derivatgeschäften (siehe Abschnitt B.II.) die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der landesrechtlichen Vorschriften für Zweckverbände sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Ergänzende Bestimmungen der Verbandssatzung waren nicht zu beachten.
33. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden mit Ausnahme der in Höhe von T€ 9.267 nicht ausgewiesenen Rückstellung für drohende Verluste aus Derivatgeschäften (siehe Abschnitt B.II.) die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten.
34. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.
35. Bei der Berichterstattung im Anhang wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht und Angaben zu den Bezügen der Geschäftsführung unterlassen, weil sich anhand dieser Angaben die Bezüge des Verbandsgeschäftsführers feststellen lassen. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu beanstanden.

3. Lagebericht

36. Der Lagebericht entspricht - mit Ausnahme des im Abschnitt B.II. dargestellten Sachverhaltes - den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB, § 8 EigBVO LSA). Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Lagebericht vermittelt mit Ausnahme des im Abschnitt B.II. dargestellten Sachverhaltes insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. Nach unserer Auffassung sind im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

37. Der Jahresabschluss entspricht mit Ausnahme des im Abschnitt B.II. dargestellten Sachverhaltes den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands.
38. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen den Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

39. Der Verband hat seinen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 erstmals unter Anwendung der durch das **BilRUG** geänderten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des HGB aufgestellt. Die neuen Vorschriften betreffen beim Verband Ausweisänderungen und Anhangangaben. Ergebniswirksame Effekte haben sich nicht ergeben. Die Auswirkungen auf den GuV-Ausweis hat der Verband im Anhang erläutert.
40. Der Verband als Entsorgungsunternehmen erbringt seine Leistungen an Endverbraucher durch die Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser und fordert dafür - wie in der Branche üblich - von seinen Kunden zunächst fünf Abschlagszahlungen nach Maßgabe des Vorjahresverbrauchs an. Nach Durchführung der jährlichen Zählerablesung (**rollierendes Verfahren**) wird eine Jahresverbrauchsabrechnung durchgeführt und eine Schlussabrechnung unter Anrechnung der vereinnahmten Anzahlungen erstellt. Als Umsatzerlöse werden jeweils die Sollstellung der erhaltenen Abschläge und die Schlussabrechnung erfasst. Durch das unverändert durchgeführte rollierende Verfahren und konstante Verbräuche ist sichergestellt, dass die Umsatzerlöse in periodengerechter Höhe ausgewiesen werden.
41. Erhaltene **Investitions- und Ertragszuschüsse** werden durch den Verband passivisch in Sonderposten eingestellt, die entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst

werden. Die Bilanzierung der Zuschüsse entspricht der Stellungnahme des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. "Bilanzierungsfragen bei Zuwendungen, dargestellt am Beispiel finanzieller Zuwendungen der öffentlichen Hand" (HFA 1/1984 i.d.F. 1990).

42. Für zum Bilanzstichtag bestehende Altersteilzeitvereinbarungen werden **Rückstellungen für Altersteilzeit** nach Maßgabe des Blockmodells gebildet. Der Verband klassifiziert in diesem Zusammenhang die Aufstockungsbeträge als Förderung zum gleitenden Übergang in den Ruhestand. Die Aufstockungsbeträge stellen somit nach ihrem wirtschaftlichen Charakter eigenständige Abfindungsverpflichtungen des Arbeitgebers dar. Entsprechend ist der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendige Erfüllungsbetrag im Zeitpunkt der Entstehung der eigenständigen Abfindungsverpflichtung sofort in voller Höhe aufwandswirksam passiviert worden.
43. Zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos bei Darlehen mit variabler Verzinsung werden derivative Finanzinstrumente (Zinsswaps) eingesetzt. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, werden **Bewertungseinheiten** i.S.d. § 254 HGB gebildet. Zur bilanziellen Abbildung der wirkamen Teile der gebildeten Bewertungseinheiten wird die sog. Einfrierungsmethode (kompensatorische Bewertung) angewendet, d.h. die Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft werden nicht im Jahresabschluss abgebildet.
44. Hinsichtlich der weiteren vom Verband gegenüber dem Vorjahr unverändert angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf deren Darstellung im Anhang des Jahresabschlusses (siehe Anlage II). Zu den sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt B.III. Ergänzend verweisen wir auf Tz. 11.

III. Weitere Erläuterungen zur Vermögens- und Ertragslage

45. Bei der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und nachfolgenden Erläuterungen ist zu berücksichtigen, dass die Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften entgegen § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB in Höhe von T€ 9.267 nicht ausgewiesen werden. Wir haben unseren Bestätigungsvermerk deswegen eingeschränkt (siehe Abschnitt B.II.).

1. Vermögens- und Finanzlage

46. Zur Darstellung der Vermögenslage haben wir die Bilanzposten (siehe unter Anlage II) nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst und die entsprechenden Vergleichszahlen vom Vorjahresstichtag gegenübergestellt:

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Langfristig gebundenes Vermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	53	0,1	50	0,1	3
Sachanlagen	79.523	96,1	78.574	94,1	949
	79.576	96,2	78.624	94,2	952
Kurzfristig gebundenes Vermögen					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.041	1,3	1.448	1,7	-407
Flüssige Mittel	2.104	2,4	3.356	4,0	-1.252
Übrige Aktiva	66	0,1	60	0,1	6
	3.211	3,8	4.864	5,8	-1.653
	82.787	100,0	83.488	100,0	-701
Passiva					
Lang- und mittelfristig verfügbare Mittel					
Eigenkapital	1.292	1,6	1.257	1,5	35
Sonderposten für Investitionszuschüsse	3.995	4,8	4.087	4,9	-92
Empfangene Ertragszuschüsse	19.025	23,0	18.969	22,7	56
Bankverbindlichkeiten	50.738	61,3	51.569	61,8	-831
	75.050	90,7	75.882	90,9	-832
Kurzfristige Fremdmittel					
Sonstige Rückstellungen	5.731	6,9	6.012	7,2	-281
Bankverbindlichkeiten	1.029	1,2	1.032	1,2	-3
Übrige Passiva	977	1,2	562	0,7	415
	7.737	9,3	7.606	9,1	131
	82.787	100,0	83.488	100,0	-701

47. Die **Vermögensstruktur** ist branchenüblich und hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert. Das Anlagevermögen umfasst mit 96,2 % des Bilanzvolumens (Vorjahr 94,2 %) den größten Teil der Vermögenswerte.

48. Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** erhalten Forderungen aus der Verbrauchsabrechnung sowie Forderungen aus Beiträgen (siehe Tz. 15). Auf den Forderungsbestand von T€ 1.783 sind Wertberichtigungen in Höhe von T€ 742 gebildet, so dass im Jahresabschluss Forderungen in Höhe von T€ 1.041 ausgewiesen werden.
49. Die **Kapitalstruktur** wird unverändert durch eine hohe Fremdkapitalquote (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) von 70,6 % geprägt. Der Verband finanziert sich überwiegend aus **Bankdarlehen**. Diese belaufen sich zum Bilanzstichtag auf T€ 51.767 und decken 62,5 % der Mittelherkunft ab. Von den Bankdarlehen sind T€ 1.029 innerhalb eines Jahres fällig.
50. Neben den Bankdarlehen finanziert sich der Verband aus **Investitions- und Ertragszuschüssen**. Diese decken zum Bilanzstichtag T€ 23.020 bzw. 27,8 % der Mittelherkunft ab. Das **Eigenkapital** ist mit 1,6 % des Bilanzvolumens für die Finanzierung des Verbands von untergeordneter Bedeutung.
51. Die dargestellten **kurzfristigen Fremdmittel** sind gegenüber dem Vorjahresstichtag nahezu unverändert und enthalten als wesentlichen Posten die Rückstellung für den Gebührenausschlag in Höhe von T€ 3.932 (siehe Tz.14).
52. Die **Vermögenslage** des Verbandes ist unverändert geordnet. Das langfristig gebundene Vermögen wird nahezu vollständig durch lang- und mittelfristig verfügbare Mittel finanziert. Der Anlagendeckungsgrad beträgt 94,3 % nach 96,5 % im Vorjahr. Der Verband ist somit fristenkongruent finanziert.

2. Ertragslage

53. Zur Darstellung der Ertragslage haben wir in der nachstehenden Übersicht die Erträge und Aufwendungen der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 (siehe unter Anlage II) nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufbereitet und die entsprechenden Vergleichszahlen des Vorjahres gegenübergestellt:

	2016		2015		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Betriebliche Erträge					
Umsatzerlöse ¹	6.300	88,9	6.015	83,9	285
Andere aktivierte Eigenleistungen	127	1,8	127	1,8	0
Übrige betriebliche Erträge	283	4,0	621	8,7	-338
Verbandsumlage	379	5,3	403	5,6	-24
	7.089	100,0	7.166	100,0	-77
Betriebliche Aufwendungen					
Materialaufwand	803	11,3	844	11,8	41
Personalaufwand	1.288	18,2	1.222	17,1	-66
Abschreibungen	2.348	33,0	2.330	32,4	-18
Andere betriebliche Aufwendungen ²	766	10,8	745	10,4	-21
	5.205	73,3	5.141	71,7	-64
Betriebsergebnis	1.884	26,7	2.025	28,3	-141
Finanzergebnis	-1.843	-26,0	-1.980	-27,6	137
Ertragsteuern	6	0,1	7	0,1	1
Jahresgewinn	35	0,6	38	0,6	-3

¹ abzüglich Aufwand aus der Einstellung in die Gebührenaufgleichsrückstellung.

² einschließlich sonstige Steuern.

54. Innerhalb der **Umsatzerlöse** haben sich die Erlöse aus der Schmutz- und Regenwasserentsorgung mengen- (Regenwasser) und gebührenbedingt um T€ 565 bzw. 9,6 % auf T€ 5.334 reduziert. In der aufgearbeiteten Gewinn- und Verlustrechnung werden innerhalb der Umsatzerlöse T€ 376 (Vorjahr - T€ 354) Erträge aus der Fortschreibung der Rückstellung für den Gebührenaufgleich ausgewiesen, welche den Umsatzrückgang kompensieren. Weiterhin sind Erträge von T€ 416 (Vorjahr T€ 412) aus der Auflösung von Ertragszuschüssen enthalten.
55. Die **übrigen betrieblichen Erträge** enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und Wertberichtigungen auf Forderungen (T€ 88), Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse und verrechnete Abwasserabgabe (T€ 115). Die Struktur der übrigen betrieblichen Erträge ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.
56. Die im Wirtschaftsjahr 2016 erhobene **Verbandsumlage** (T€ 379) dient dem Ausgleich von Kosten für die Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Stadt Köthen (Anhalt).

57. Die **Materialaufwendungen** sind im Wesentlichen aufgrund mengenbedingtem geringeren Strombezug (- T€ 81) und gegenläufig gestiegenen Aufwendungen für Heizöl/Erdgas (T€ 30) um T€ 41 geringer ausgefallen.
58. Innerhalb der **anderen betrieblichen Aufwendungen** fallen insbesondere die Aufwendungen aus Wertberichtigungen von Forderungen im Vorjahresvergleich mit T€ 93 geringer aus. Die Aufwendungen betragen im Berichtsjahr T€ 102. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für Rechtsanwalts- und Prozesskosten insbesondere aufgrund höherer Zuführungen zu Rückstellungen im Zusammenhang mit Rechtsfällen zum Herstellungsbeitrag II um T€ 102 auf T€ 134 im Berichtsjahr angestiegen. Eine weitere wesentliche Aufwandskomponente ist mit T€ 147 (Vorjahr T€ 147) der Aufwand aus der Einstellung der Rückstellung für die Abwasserabgabe.
59. Das positive **Betriebsergebnis** reicht aus, um das negative Finanzergebnis zu decken sowie die Ertragsteuern zu entrichten, sodass das Wirtschaftsjahr mit einem Jahresgewinn von T€ 35 abschließt. Das **Finanzergebnis** ergibt sich aus dem Saldo der Zinserträge (T€ 93) und der Zinsaufwendungen (T€ 1.936).

E. Feststellungen gemäß § 142 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG

60. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 142 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie den IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Verbandsgeschäftsordnung, geführt worden sind.
61. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage III (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über die nachfolgende Feststellung hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.
62. Bezüglich der im Rahmen einer Umstrukturierung von Zinsswaps entgegen § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB nicht gebildeten Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe von T€ 9.267 verweisen wir auf unsere Ausführungen im Abschnitt B. II. und B. IV. des Prüfungsberichts.

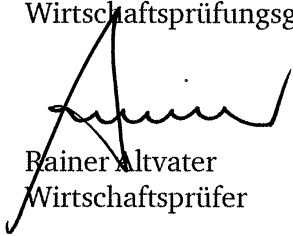
F. Schlussbemerkung

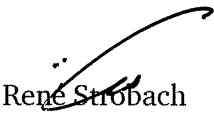
Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Abwasserverband Köthen, Köthen (Anhalt), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 und des Lageberichtes für dieses Wirtschaftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Leipzig, den 10. Oktober 2017

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Rainer Altvater
Wirtschaftsprüfer


René Strobach
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlagenverzeichnis	Seite
I Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016	1
II Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016.....	1
1. Bilanz zum 31. Dezember 2016.....	2
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016	5
3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2016	7
Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens	15
III Fragenkatalog zur Prüfung nach § 142 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA i.V.m. § 53 HGrG (nach IDW PS 720)	1
IV Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

Abwasserverband Köthen, Köthen (Anhalt)

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016

1. Grundlagen des Verbands

Der Abwasserverband Köthen hat die Aufgabe übernommen, das in den Mitgliedsgemeinden anfallende Schmutzwasser zu sammeln und in der zentralen Verbandskläranlage zu reinigen. Hinzu kommt satzungsgemäß die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung. Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Abwasserbeseitigungspflicht gehören die Planung, der Bau und der Betrieb aller erforderlichen abwassertechnischen Anlagen.

Als hoheitlicher Aufgabenträger arbeitet der Verband nach den grundlegenden Prinzipien öffentlichen Finanzgebarens. Diese Prinzipien beinhalten die Grundsätze der Kostendeckung. Wesentlicher Leistungsindikator für den Verband sind daher die Investitionen. Investitionen im erforderlichen Umfang tragen zur gesetzeskonformen Erfüllung der Pflichtaufgabe Abwasserentsorgung bei und die aus den Investitionen resultierenden Abschreibungen sind eine wesentliche vom Verband steuerbare Kostenkomponente zur Kalkulation der Gebühren.

2. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Die Gesamtzahl der im Verbandsgebiet lebenden Einwohner ist nur leicht auf 31.200 Einwohner zurückgegangen, von denen mehr als 96 % an die zentrale Kläranlage in Köthen angeschlossen sind.

Die Zugänge zum Anlagevermögen betreffen im Wesentlichen die Erneuerung von Abwasserkanälen im Ratswall in Köthen sowie die Erschließungskosten für die Station Weißandt-Gölzau, 1. Bauabschnitt. Weiterhin wurde auf der Kläranlage ein Erdgas-BHKW errichtet. Die Anlagen im Bau betreffen im Wesentlichen die Baukosten für das Trennsystem in der Lange Straße, die Baukosten für die Erneuerung der Lüftungsanlagen sowie Planungskosten für Baumaßnahmen der Folgejahre. Für das Wirtschaftsjahr 2016 waren Investitionen von 3.985 T€ geplant. Der Ansatz konnte mit Investitionen von 3.300 T€ nahezu realisiert werden. Abweichungen resultieren vor allem aus zeitlichen Verzögerungen.

Die Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser wurden zum 01.01.2016 erneut gesenkt. Die Gebührensätze reduzierten sich beim Schmutzwasser um 23 Cent auf 1,98 €/m³ und beim Niederschlagswasser um 13 Cent auf 1,16 €/m³. Die abgerechneten Schmutzwassermengen erhöhten sich im Jahresvergleich um 15.900 m³ und die abgerechneten Niederschlagsmengen gingen um

197.900 m³ zurück. Der Rückgang bei den Niederschlagswassermengen ergibt sich, trotz der um 63.000 m² gestiegenen ableitungswirksamen Flächen, aufgrund geringerer Niederschlagsmengen (2015: 527 mm; 2016: 364 mm). Im Ergebnis konnte auch das Jahr 2016 mit einem Gewinn abgeschlossen werden. Der Gebührenaussgleichsrückstellung wurden erneut 924 T€ zugeführt, die für weitere Gebührensenkungen in den Jahren 2018 und 2019 zur Verfügung stehen werden.

Auf überfällige Forderungen konnten Einzahlungen in Höhe von 50 T€ verzeichnet werden. Zum 31.12.2016 mussten Forderungen in Höhe von 124 T€ zusätzlich wertberichtigt werden. Die neu gebildeten Wertberichtigungen übersteigen im Jahr 2016 die Zahlungseingänge auf wertberichtigte Forderungen um 74 T€. Trotz teilweise schlechter Finanzsituation bei Bürgern und Unternehmen wird davon ausgegangen, dass die Belastung für den Verband auch zukünftig auf moderatem Niveau gehalten werden kann.

Die Erhebung von Beiträgen für Altanschlüsse (Herstellungskostenbeitrag II) auf Grundlage der zum 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung wurde im Wirtschaftsjahr 2015 abgeschlossen. Risiken aus der anhaltenden Diskussion in der Öffentlichkeit sowie im politischen Raum im Hinblick auf die Regelungen zur zeitlichen Obergrenze für die Beitragsfestsetzung ergeben sich nicht. In mehreren Verwaltungsgerichtsverfahren, welche sich gegen die Beitragsfestsetzung richteten, obsiegt der Verband. Mit Urteil vom 24.01.2017 hat das Landesverfassungsgericht in Dessau-Roßlau die im Kommunalabgabengesetz eingefügten Verjährungsregelungen bestätigt.

3. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Das Anlagevermögen hat sich um 952 T€ erhöht, da erneut die getätigten Investitionen in Höhe von 3.300 T€ die Abschreibungen von 2.348 T€ überstiegen. Fördermittel standen auch im Jahr 2016 nicht zur Verfügung. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beträgt 96,2 %. Das Anlagevermögen ist vollständig durch Eigen- und langfristige Fremdmittel gedeckt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben sich um 407 T€ und die liquiden Mittel um 1.252 T€ verringert. Insgesamt ist ein Rückgang des Umlaufvermögens um 1.647 T€ festzustellen.

Auf der Passivseite haben sich die Investitions- und Ertragszuschüsse nur geringfügig verändert. Den ertragswirksamen Auflösungen standen fast gleich hohe Zuführungen gegenüber. Die Zugänge betreffen Kostenerstattungen der Straßenbaulastträger (256 T€), gezahlte Beiträge (54 T€) sowie Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (195 T€). Dem stehen Auflösungen von insgesamt 532 T€ gegenüber.

Die Verbindlichkeiten haben sich weiter verringert. Im Jahr 2016 erfolgten planmäßige Tilgungen was im Saldo zu Kredittilgungen in Höhe von 831 T€ führte. Das Eigenkapital hat sich in Folge des erzielten Jahresgewinnes erhöht. Der Jahresgewinn des Berichtsjahres soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Anteil der Eigenmittel (Eigenkapital einschließlich Investitions- und Ertragszuschüsse) an der Bilanzsumme ist auf 29,4 % (Vorjahr 29,1 %) gestiegen.

	Stand zum 01.01.2016	Verrechnung	Zuführung	Stand zum 31.12.2016
	€	€	€	€
Allgemeine Rücklage	640.981,26	0,00	0,00	640.981,26
Gewinnvortrag	578.264,75	37.717,68	0,00	615.982,43
Jahresüberschuss	37.717,68	-37.717,68	34.849,37	34.849,37
	1.256.963,69	0,00	34.849,37	1.291.813,06

Die Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand zum 01.01.2016	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand zum 31.12.2016
	T€	T€	T€	T€	T€
Steuerrückstellungen	0	0	0	0	0
Gebührenausschlag	4.308	1.300	0	924	3.932
Abwasserabgabe	272	0	0	147	419
Rechtsstreitigkeiten und Prozesskosten	304	5	26	125	398
Altersteilzeit	409	146	1	5	267
Rückzahlungsverpflichtung aus Gebührenabrechnung	182	182	0	250	250
Ausstehende Rechnungen	490	126	3	52	413
Urlaub und Überstunden	26	26	0	29	29
Prüfungs- und Beratungskosten	22	22	0	23	23
Summe Sonstige	1.705	507	30	631	1.799
Summe Gesamt	6.013	1.807	30	1.555	5.731

Die Gebührenausschlagsrückstellung wurde in Höhe von 1.300 T€ in Anspruch genommen. Im Gegenzug wurden 924 T€ wieder zugeführt, so dass zum 31.12.2016 insgesamt 3.932 T€ für weitere Gebührensenkungen ab 2018 zur Verfügung stehen.

Die Umsatzerlöse entfallen mit 4.737 T€ (Vorjahr: 5.002 T€) auf Schmutzwassergebühren und mit 597 T€ (Vorjahr: 890 T€) auf Niederschlagswassergebühren. Weiterhin sind 416 T€ Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen enthalten. Insgesamt wurden 1.247.460 m³ Schmutzwasser (Vorjahr: 1.231.550 m³) entsorgt. Der Rückgang der Erlöse aus Niederschlagswassergebühren ist auf die deutlich geringeren Niederschlagsmengen, trotz eines Anstiegs der ableitungswirksamen Flächen, im

Jahr 2016 zurückzuführen. Die zugrunde gelegte Niederschlagsmenge sank deutlich von 527 auf 364 Liter je m². Insgesamt wurden 514.900 m³ Niederschlagswasser (Vorjahr: 712.820 m³) entsorgt.

Finanzbeziehungen zu den Verbandsgemeinden bestehen unverändert nicht. Die Aufwendungen für Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden den Verbandsgemeinden satzungsgemäß und entsprechend den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gesondert berechnet. Für die Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze wurden im Wirtschaftsjahr 2016 Verbandsumlagen von T€ 379 erhoben.

Zum 31. Dezember 2016 waren beim Abwasserverband 11 Angestellte (Vorjahr: 13) und 12 Arbeiter (Vorjahr: 12) beschäftigt. Die Aufwendungen für Löhne und Gehälter betragen 1.056 T€ (Vorjahr: 1.000 T€) sowie für soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge 231 T€ (Vorjahr: 222 T€).

Der Verband konnte im Geschäftsjahr jederzeit seine Zahlungsfähigkeit sicherstellen. Die Investitionen und Tilgungen der Kredite erfolgten aus dem operativen Geschäft. Darüber hinaus verfügte der Verband über liquide Mittel von ca. 2,1 Mio €.

4. Risikobetrachtung

Risiken für den Abwasserverband Köthen bestehen insbesondere in der negativen demografischen Entwicklung und dem Rückgang des Wasserverbrauchs und damit des Abwasseranfalls und den hieraus resultierenden Mindereinnahmen aus Gebühren.

Das Risiko aus Forderungsausfällen konnte aufgrund des funktionierenden Mahn- und Vollstreckungswesens deutlich reduziert werden.

Risiken für den Betrieb der Kläranlage aus der Einleitung von Schadstoffen sowie sonstigen Havarien können weitgehend durch vorhandene Sicherungssysteme bzw. Reservekapazitäten minimiert werden. Durch Reservehaltung einzelner Aggregate sind für den Havariefall kaum Ausfallzeiten zu erwarten.

Durch den Abschluss langfristiger Zinsvereinbarungen ist das Risiko steigender Zinsaufwendungen reduziert worden. Es besteht daher langfristige Kalkulationssicherheit hinsichtlich der Zinsaufwendungen. Gebührenerhöhungen verursacht von Zinsanstiegen sind für die nächsten Jahre ausgeschlossen.

5. Risikomanagement

Der Verband verfügt über betriebswirtschaftliche und dem Gebot der kaufmännischen Vorsicht und Sorgfalt folgende Kontrollmechanismen. Diese bestehen in der laufenden Kontrolle der im Wirtschaftsplan festgelegten Verfügungsrahmen sowie in der Auswertung und Analyse der Daten der Finanzbuchhaltung. Eine Kostenstellenrechnung sowie Liquiditätsplanung sind vorhanden. Die weitere Verbesserung des Risikomanagementsystems sowie der betriebswirtschaftlichen Grundlagen werden vom Verbandsgeschäftsführer angestrebt.

Zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos bei Darlehen mit variabler Verzinsung werden derivative Finanzinstrumente (Zinsswaps) eingesetzt. Diese Absicherungsgeschäfte werden mit unterschiedlichen Banken getätigt. Um die wirtschaftliche Absicherung auch bilanziell dokumentieren zu können, werden Bewertungseinheiten eingesetzt. Für die Erfassung, Beurteilung, Bewertung und Kontrolle der Geschäfte stehen entsprechende verbandsinterne Instrumentarien des Risikomanagements zur Verfügung. Das Risikomanagement umfasst den Risikokatalog, die Risikoeinstufung zuzüglich einer Prioritätenliste und das Frühwarnsystem.

6. Forschung und Entwicklung

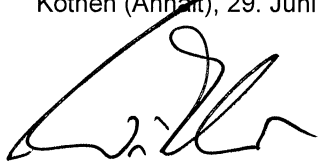
Der Abwasserverband Köthen betreibt keine Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten.

7. Ausblick auf die künftige Entwicklung

Der am 1. Dezember 2016 beschlossene Wirtschaftsplan 2017 sieht einen Jahresgewinn von 5 T€ vor. Zur Finanzierung des Kaufs des Anlagevermögens im neuen Abrechnungsgebiet Crüchern wird eine Neukreditaufnahme in Höhe von 3.500 T€ notwendig. Die sonstigen Investitionen sind mit 4.813 T€ budgetiert.

Mit Beginn des neuen Kalkulationszeitraumes zum 01.01.2016 wurden die Gebührensätze für Schmutzwasser um 23 Cent auf 1,98 €/m³ und für Niederschlagswasser um 13 Cent auf 1,16 €/m³ gesenkt. Dies war bereits die siebte Senkung in Folge. In Anbetracht der erneuten Zuführung zur Gebührenaussgleichsrückstellung besteht die realistische Chance auf weitere Gebührensenkungen in der Kalkulationsperiode 2018/2019.

Köthen (Anhalt), 29. Juni 2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Winkler', with a large, stylized initial 'W'.

Thomas Winkler

Verbandsgeschäftsführer

**Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016**

Abwasserverband Köthen, Köthen (Anhalt)**Bilanz zum 31. Dezember 2016****Aktiva**

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Software	53.220,09	50.458,93
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.403.125,08	2.477.355,08
2. Abwasserreinigungsanlagen	11.740.730,91	12.002.820,64
3. Abwassersammlungsanlagen	63.059.573,73	60.956.584,31
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	740.886,95	788.552,95
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	581.331,37	419.226,20
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	997.369,20	1.929.230,19
	79.523.017,24	78.573.769,37
	79.576.237,33	78.624.228,30
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Hilfs- und Betriebsstoffe	17.838,42	14.772,18
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.040.672,67	1.447.862,50
2. Forderungen gegen Mitgliedsgemeinden	24.923,05	24.923,05
3. Sonstige Vermögensgegenstände	9.536,32	890,00
	1.075.132,04	1.473.675,55
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	2.104.481,71	3.356.158,18
	3.197.452,17	4.844.605,91
C. Rechnungsabgrenzungsposten	12.850,83	19.684,21
	82.786.540,33	83.488.518,42

		Passiva	
		31.12.2016	31.12.2015
		€	€
A. Eigenkapital			
I. Allgemeine Rücklage		640.981,26	640.981,26
II. Gewinn/Verlust (-)			
1. Gewinn des Vorjahres		615.982,43	578.264,75
2. Jahresgewinn		34.849,37	37.717,68
		650.831,80	615.982,43
		1.291.813,06	1.256.963,69
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		3.994.886,47	4.086.637,64
C. Empfangene Ertragszuschüsse		19.024.898,40	18.969.346,61
D. Rückstellungen			
1. Gebührenausgleichsrückstellung		3.931.600,00	4.307.400,00
2. Sonstige Rückstellungen		1.799.305,71	1.705.005,89
		5.730.905,71	6.012.405,89
E. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		51.767.451,11	52.601.374,25
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		460.023,55	256.438,24
3. Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedsgemeinden		0,00	161,55
4. Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern € 21.195,16; 31.12.2015 € 19.108,23)		516.562,03	305.190,55
		52.744.036,69	53.163.164,59
		82.786.540,33	83.488.518,42

Abwasserverband Köthen, Köthen (Anhalt)**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016**

	2016	2015
	€	€
1. Umsatzerlöse	7.223.994,26	7.219.128,82
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	127.028,92	127.423,18
3. Sonstige betriebliche Erträge	282.985,17	620.630,53
4. Umlagen	378.902,25	403.200,00
	8.012.910,60	8.370.382,53
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	336.450,57	379.741,06
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	466.568,07	463.998,41
	803.018,64	843.739,47
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.056.463,81	1.000.175,82
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung € 46.237,53; Vorjahr € 43.795,09)	231.358,31	221.522,61
	1.287.822,12	1.221.698,43
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und der Sachanlagen	2.347.897,64	2.330.683,21
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	763.938,12	743.812,52
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	92.902,54	70.508,51
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen € 4.011,00; Vorjahr € 6.144,00)	1.936.425,44	2.051.005,68
11. Aufwand aus der Einstellung in die Gebührenaufgleichsrückstellung	924.200,00	1.204.000,00
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	5.977,10	6.682,67
13. Ergebnisse nach Steuern	36.534,08	39.269,06
14. Sonstige Steuern	1.684,71	1.551,38
15. Jahresgewinn	34.849,37	37.717,68

Abwasserverband Köthen, Köthen (Anhalt)

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2016

I. Allgemeine Angaben

Der Abwasserverband Köthen (AV Köthen) wurde auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) gegründet und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Köthen.

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) sowie die Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigBVO).

Für die Gliederung des Jahresabschlusses finden die Formblätter der EigBVO LSA Anwendung, soweit das BilRUG diesen nicht entgegensteht. Analog den Vorjahren wurde zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit die Bilanz um die Posten „Abwasserreinigungsanlagen“, „Abwassersammlungsanlagen“, „Sonderposten für Investitionszuschüsse“, „Gebührenausgleichsrückstellung“ und die Gewinn- und Verlustrechnung um die Posten „Verbandsumlagen“ und „Aufwand aus der Einstellung in die Gebührenausgleichsrückstellung“ ergänzt.

Aufgrund der erstmaligen Anwendung des BilRUG sind die Werte der Umsatzerlöse und der sonstigen betrieblichen Erträge mit dem Vorjahr nicht vergleichbar. Bei einer Anwendung des BilRUG auf das Vorjahr wären die Umsatzerlöse um 101 T€ höher und die sonstigen betrieblichen Erträge entsprechend geringer ausgefallen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde nach den Vorschriften der EigBVO vom 25. Mai 2012 in Verbindung mit den Vorschriften des HGB aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Besonderheiten des Zweckverbandes sind durch Anpassung der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt worden (§ 265 Abs. 5 HGB).

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Ausnutzung des Bilanzierungswahlrechtes bezüglich der Aktivierung von Bauzeitinsen, vermindert um planmäßige Abschreibungen, die nach der linearen Methode berechnet werden. Die Nutzungsdauern abwasserspezifischer Sachanlagen wurden anhand der Richtlinie zur Durchführung von Kostenvergleichsrechnungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) 1994 ermittelt. Die Nutzungsdauern allgemeiner Sachanlagen sowie immaterieller Vermögensgegenstände wurden den amtlichen Abschreibungstabellen entnommen. Die

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind unverändert zum Vorjahr angewendet worden. Die Herstellungskosten umfassen die aktivierungspflichtigen Bestandteile.

Die Vorräte wurden mit den Anschaffungskosten bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nominalwert erfasst und bei erkennbaren und latenten Risiken um Wertberichtigungen vermindert.

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nominalwert angesetzt.

Im Rechnungsabgrenzungsposten werden Aufwendungen, die wirtschaftlich einem Zeitraum nach dem Bilanzstichtag zuzurechnen sind, abgegrenzt.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse beinhaltet im Wesentlichen erhaltene Investitionszuschüsse sowie die verrechnete Abwasserabgabe. Der Posten wird über die Nutzungsdauer der geförderten Anlagegüter zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge aufgelöst.

Unter den empfangenen Ertragszuschüssen werden erhaltene Kostenerstattungen sowie Anschlussbeiträge ausgewiesen. Die ertragswirksame Auflösung erfolgt ebenfalls über die Nutzungsdauer der Anlagegüter zugunsten der Umsatzerlöse.

Erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten ist durch ausreichende Dotierung von Rückstellungen Rechnung getragen worden. Langfristige Rückstellungen werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen auf- bzw. abgezinst. Die Bewertung erfolgte zum voraussichtlichen Erfüllungsbetrag.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Die Zugänge belaufen sich auf 3.300 T€ und betreffen im Wesentlichen die Erneuerung von Abwasserkanälen im Ratswall in Köthen, die Errichtung eines erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerkes auf der Kläranlage sowie die Kosten für die Ersterschließung Görzig.

In den Anlagen im Bau sind im Wesentlichen die bisherigen Baukosten für die Baumaßnahme in der Lange Straße in Köthen (495 €), die Kosten für die Optimierung der Abluftanlage auf der Kläranlage (195 T€) sowie Planungskosten für die Baumaßnahmen der Folgejahre enthalten.

Im Geschäftsjahr wurden Bauzeitinsen in Höhe von T€ 84 aktiviert. Sie entfallen auf Abwassersammlungsanlagen.

2. Vorräte

Die Vorräte enthalten ausschließlich Hilfs- und Betriebsstoffe.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten Forderungen aus der Beitrags- und Gebührenabrechnung.

Die als gesonderten Posten ausgewiesenen Forderungen gegen Verbandsgemeinden bestehen gegen die Stadt Köthen (Anhalt) und betreffen im Wesentlichen Forderungen aus Kostenerstattungen sowie Restforderungen aus einer Vermögensübertragung.

Mit Ausnahme von gestundeten Beitrags- und Gebührenforderungen (15 T€) haben sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände – wie zum Vorjahresbilanzstichtag – eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

4. Aktiver Abgrenzungsposten

Es werden im Wesentlichen die geleisteten Leasing-Sonderzahlungen und die im Dezember 2016 gezahlten Versicherungsprämien 2017 ausgewiesen.

5. Eigenkapital**a) Kapitalrücklage**

Die Kapitalrücklage beträgt zum Bilanzstichtag unverändert 641 T€.

b) Gewinn der Vorjahre

Aufgrund des im Jahr 2015 erwirtschafteten Jahresgewinns erhöht sich der Gewinnvortrag zum 31. Dezember 2016 auf 616 T€.

c) Jahresergebnis

Der im Geschäftsjahr 2016 erwirtschaftete Jahresgewinn von 35 T€ soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

6. Investitions- und Ertragszuschüsse

Unter dem Sonderposten für Investitionszuschüsse (3.995 T€; 31.12.2015: 4.086 T€) werden an den AV Köthen ausgezahlte Zuschüsse (2.011 T€; 31.12.2015: 2.072 T€) und die verrechnete Abwasserabgabe (1.984 T€; 31.12.2015: 2.014 T€) ausgewiesen. Die empfangenen Ertragszuschüsse (19.025 T€; 31.12.2015: 18.970 T€) enthalten Kostenerstattungen von Erschließungs- und Baulastträgern (5.232 T€; 31.12.2015: 5.097 T€) sowie Beiträge für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage (13.793 T€; 31.12.2015: 13.873 T€). Die ertragswirksame Auflösung erfolgt jeweils parallel zu der Abschreibung der betreffenden Anlagegüter.

7. Rückstellungen

Die Gebührenausgleichsrückstellung als größter Einzelposten beträgt 3.932 T€ (31.12.2015: 4.308 T€).

Die sonstigen Rückstellungen (1.799 T€; 31.12.2015: 1.705 T€) sind für Abwasserabgabe (419 T€; 31.12.2015: 272 T€), für Rechtsstreitigkeiten und Prozesskosten (398 T€; 31.12.2015: 304 T€), für Verpflichtungen im Personalbereich (296 T€; 31.12.2015: 435 T€), für Rückzahlungsverpflichtungen aus der Gebührenabrechnung (250 T€; 31.12.2015: 182 T€), für Prüfungs- und Beratungskosten (24 T€; 31.12.2015: 22 T€) sowie für noch ausstehende Rechnungen (412 T€; 31.12.2015: 490 T€) gebildet worden.

8. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten stellen sich in ihrer Zusammensetzung nach Restlaufzeiten wie folgt dar:

	Restlaufzeiten zum 31.12.2016 ¹				Restlaufzeiten zum 31.12.2015 ¹			
	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	davon über 5 Jahre	gesamt	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	davon über 5 Jahre	gesamt
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.029	50.739	329	51.768	1.032	51.569	408	52.601
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	460	0	0	460	256	0	0	256
Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedsgemeinden	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	516	0	0	516	305	0	0	305
	2.005	50.739	329	52.744	1.593	51.569	408	53.162

¹ Vertragliche Restlaufzeiten; ohne Berücksichtigung geplanter Prolongationen.

Es wurden keine dinglichen Sicherheiten gegeben.

Zur Sicherung der Rückbauverpflichtung für eine Photovoltaikanlage wurden 30 T€ Bankguthaben an die Stadt Köthen (Anhalt) verpfändet.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse entfallen mit 4.737 T€ auf Schmutzwasser- und mit 597 T€ auf Niederschlagswassergebühren. Weiterhin sind 1.300 T€ Erträge aus der Inanspruchnahme Rückstellung für den Gebührenausschleich, 416 T€ Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen, 88 T€ Erträge aus sonstigen Dienstleistungen des Abwasserverbandes und Einspeisevergütungen für Photovoltaikanlagen und für das Blockheizkraftwerk (86 T€) enthalten.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen wegen erfolgtem Zahlungseingang (61 T€), Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (115 T€), Mahngebühren und Säumniszuschläge (27 T€) sowie Zuschüsse der Agentur für Arbeit (10 T€). Weiterhin sind periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (27 T€) und sonstige periodenfremde Erträge (1 T€) enthalten.

3. Verbandsumlage

Die im Wirtschaftsjahr 2016 erhobene Verbandsumlage (379 T€) dient dem Ausgleich von Kosten für die Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Stadt Köthen (Anhalt).

4. Materialaufwand

Die Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe enthalten im Wesentlichen Strombezugskosten (92 T€) sowie Aufwendungen für Chemikalien (177 T€).

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betreffen u.a. Wartungs- und Reparaturkosten für die Kläranlage (218 T€) und das Kanalnetz (129 T€) sowie Kosten für die Klärschlamm Entsorgung (60 T€).

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen die Abwasserabgabe (147 T€), Rechtsanwalts- und Prozesskosten (134 T€), die Zuführung zu Wertberichtigungen (124 T€), Fahrzeugkosten (106 T€), Versicherungen (45 T€), EDV-Kosten (35 T€), Telefon- und Portokosten (30 T€), Prüfungs- und Beratungskosten (19 T€), periodenfremde Aufwendungen (4 T€) sowie sonstige Betriebs- und Verwaltungskosten, wie z.B. Aufwendungen für die Abrechnung, Fortbildung und Gebühren und Beiträge.

6. Aufwand aus der Einstellung in die Gebührenausschleichsrückstellung

Um der nach KAG LSA bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zum Ausgleich der kalkulatorischen Überdeckung zu entsprechen, wird eine Gebührenausschleichsrückstellung gebildet. Die Aufwendungen für die Zuführung zur Rückstellung werden in einem gesonderten Posten dargestellt.

7. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Diese betreffen ausschließlich den Betrieb gewerblicher Art und beinhalten Körperschaft- und Gewerbesteuer für den Veranlagungszeitraum 2016 (6 T€).

8. Jahresgewinn

Nach Berücksichtigung der Aufwendungen für die Zuführung zur Gebührenaussgleichsrückstellung verbleibt ein Jahresgewinn von 35 T€.

V. Sonstige Angaben

1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestand ein Bestellobligo für laufende Investitionen (siehe Anlagen im Bau), deren Fertigstellung in 2017 erfolgt in Höhe von 572 T€.

Die Verpflichtungen aus abgeschlossenen Miet- und Leasingverträgen belaufen sich auf 6 T€.

Der Abwasserverband Köthen führt Beiträge an den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt - Zusatzversorgungskasse -, Magdeburg, ab. Der Umlagesatz betrug im Wirtschaftsjahr 1,5 %. Die umlagepflichtigen Entgelte beliefen sich auf 1.059 T€. Der Zusatzbeitrag betrug im ersten Halbjahr 4 % und im zweiten Halbjahr 4,4 % und gliedert sich in einen Arbeitnehmer- sowie einen Arbeitgeberanteil. Der Verband macht vom Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs.1 EGHGB keinen Gebrauch und verzichtet auf die Bilanzierung der mittelbaren Pensionsverpflichtungen.

2. Derivate

Derivative Finanzinstrumente bestehen am Bilanzstichtag in Form von Zins-Swaps zur Optimierung der Konditionen von Darlehen (Bewertungseinheit). Die so mit synthetischen Festzinssätzen gesicherten Darlehen werden bis zum 15.02.2038 getilgt. Die nach internen Risikomodellen der ausgebenden Kreditinstitute ermittelten negativen Marktwerte betragen zum Stichtag 16.211 T€, die positiven Marktwerte 89 T€. Die Grundgeschäfte (Darlehen) haben eine kürzere Laufzeit als die Derivate. Das Derivatevolumen beläuft sich zum Stichtag auf T€ 44.220. Dem stehen zum Stichtag Kreditvolumina in Höhe von T€ 44.530 gegenüber. Auf Grund unserer internen Planungen steht mit hinreichender Sicherheit fest, dass die von uns benötigten Kreditvolumina zur Finanzierung des Anlagevermögens bis zum Auslaufen der Derivate stets höher dotieren werden, als die zur Sicherung aufgenommenen Derivate. Im Rahmen der definierten Sicherungsbeziehung als Forward Hedging werden die Derivate nicht bilanziert.

Vier der bestehenden Derivate resultieren aus einem Vergleich in 2013. Für die im Rahmen dieser Umschuldung erfolgten Maßnahmen geht der Verband von einer Fortsetzung der ursprünglich vorhandenen Sicherungsbeziehung aus. Die durchschnittliche Verzinsung des Kreditportfolios beträgt aktuell 3,7 %. Solange diese Zinsbelastung den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes nicht entgegensteht, ist eine Neubeurteilung des Sachverhalts nicht angedacht.

3. Zahl der Mitarbeiter

Im Durchschnitt des Jahres 2016 waren 24 Mitarbeiter (ohne Verbandsgeschäftsführer; Vorjahr 25) beschäftigt.

Zum 31. Dezember 2016 waren insgesamt 23 Mitarbeiter (31. Dezember 2015: 25) beschäftigt:

Arbeiter	12
Angestellte	11
	25

4. Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind nach der im Jahr 2004 in Kraft getretenen Verbandssatzung die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

5. Verbandsgeschäftsführung

Verbandsgeschäftsführer war im Wirtschaftsjahr 2016 unverändert Herr Thomas Winkler, Bad Lausick.

6. Mitglieder der Verbandsversammlung

Ina Rauer, Dezernentin Stadt Köthen (Vorsitzende)	Stadt Köthen (Anhalt)
Carsten Hübner, Verwaltungsangestellter (1. Stellvertreter)	Stadt Südliches Anhalt
Andreas Wittig, Angestellter (2. Stellvertreter)	Stadt Köthen (Anhalt)
Hartmut Burghause, Geschäftsführer	Stadt Südliches Anhalt
Frank Klimmer, Geschäftsführer	Stadt Südliches Anhalt
Werner Müller, Rentner	Stadt Köthen (Anhalt)
Monika Reinbothe, Lehrerin	Stadt Südliches Anhalt
Dr. Horst-Georg Richter, Freiberufler (Dozent)	Stadt Köthen (Anhalt)
Heiko Schmidt, (Kommunalarbeiter),	Stadt Südliches Anhalt
Hans-Joachim Scholz, Versicherungskaufmann	Stadt Köthen (Anhalt)
Adolf Tauer, Rentner	Stadt Köthen (Anhalt)
Dr. Eicke Zschoche, Landwirt	Stadt Südliches Anhalt

VI. Aufwandsentschädigung Verbandsversammlung

Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung betrugen im Wirtschaftsjahr 2016 insgesamt 4.450 €.

VII. Abschlussprüferhonorar

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt im Wirtschaftsjahr 2016 10 T€ und betrifft ausschließlich Abschlussprüfungsdienstleistungen.

VIII. Wesentliche Ereignisse nach dem 31. Dezember 2016

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die sich außerordentlich positiv oder negativ auf die Situation des Verbandes auswirken würden, haben sich nach dem Bilanzstichtag nicht ergeben. Es erfolgen weitere Kreditumschuldungen und –prolongationen im Rahmen unserer Planungen, so dass die Liquiditätslage als gesichert angesehen werden kann. Ab dem 01.01.2017 wird der Abwasserverband Köthen die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für 16 neue Ortsteile übernehmen. In diesem Zusammenhang werden neben der Stadt Köthen (Anhalt) und Südliches Anhalt auch die Stadt Bernburg (Saale) und die Einheitsgemeinde Osternienburger Land Mitglieder im Verband. Hierfür wurde nach dem Bilanzstichtag das Anlagevermögen des Abwasserzweckverbands Ziethetal für T€ 3.542 gekauft und ein Kredit aufgenommen i.H.v. T€ 3.500.

IX. Ergebnisverwendung

Es wird vorgeschlagen, den Jahresgewinn 2016 von 34.849,37 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Köthen (Anhalt), 29. Juni 2017



Thomas Winkler

Verbandsgeschäftsführer

Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens

Abwasserverband Köthen, Köthen (Anhalt)

Anlagennachweis für das Wirtschaftsjahr 2016

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				
	Anfangs-stand	Zugang	Abgang	Umbu- chungen	Endstand
	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Software	304.698,60	36.149,03	0,00	0,00	340.847,63
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	4.137.350,19	0,00	0,00	0,00	4.137.350,19
2. Abwasserreinigungsanlagen	22.738.095,38	94.556,87	1.744,64	410.897,30	23.241.804,91
3. Abwassersammelungsanlagen	81.825.341,04	2.103.494,41	2.000,00	1.308.189,86	85.235.025,31
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	955.397,49	0,00	0,00	0,00	955.397,49
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.234.884,04	278.480,19	57.179,09	0,00	1.456.185,14
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.929.230,19	787.226,17	0,00	-1.719.087,16	997.369,20
	112.820.298,33	3.263.757,64	60.923,73	0,00	116.023.132,24
	113.124.996,93	3.299.906,67	60.923,73	0,00	116.363.979,87

Abschreibungen				Restbuch- werte am Ende des Wirtschafts- jahres	Restbuch- werte am Ende des vorange- gangenen Wirtschafts- jahres	Kennzahlen	
Anfangs- stand	Zugang (Abschrei- bungen im Wirtschafts- jahr)	Abgang (angesammelte Abschrei- bungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge)	Endstand			Durchschnitt- licher Ab- schreibungs- satz	Durchschnitt- licher Rest- buchwert
€	€	€	€	€	€	v.H.	v.H.
7	8	9	10	11	12	13	14
254.239,67	33.387,87	0,00	287.627,54	53.220,09	50.458,93	9,8	15,6
1.659.995,11	74.230,00	0,00	1.734.225,11	2.403.125,08	2.477.355,08	1,8	58,1
10.735.274,74	767.543,90	1.744,64	11.501.074,00	11.740.730,91	12.002.820,64	3,3	50,5
20.868.756,73	1.308.694,85	2.000,00	22.175.451,58	63.059.573,73	60.956.584,31	1,5	74,0
166.844,54	47.666,00	0,00	214.510,54	740.886,95	788.552,95	5,0	77,5
815.657,84	116.375,02	57.179,09	874.853,77	581.331,37	419.226,20	8,0	39,9
0,00	0,00	0,00	0,00	997.369,20	1.929.230,19	0,0	100,0
34.246.528,96	2.314.509,77	60.923,73	36.500.115,00	79.523.017,24	78.573.769,37	2,0	68,5
34.500.768,63	2.347.897,64	60.923,73	36.787.742,54	79.576.237,33	78.624.228,30	2,0	68,4

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 142 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA i.V.m. § 53 HGrG (nach IDW PS 720)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Es besteht eine Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung. Ein Geschäftsverteilungsplan liegt nicht vor, da nur ein Verbandsgeschäftsführer bestellt ist.

Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Verbands.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen der Verbandsversammlung statt. Die jeweiligen Niederschriften haben uns vorgelegen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Nach eigenen Angaben war Herr Thomas Winkler im Wirtschaftsjahr 2016 in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung des Verbandsgeschäftsführers wird unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB im Anhang nicht angegeben. Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Aufwandsentschädigungen erhalten, deren Summe im Anhang (Anlage II) angegeben ist.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Im Verband liegt ein Organisationsplan vor, der regelmäßig überprüft wird. Der Organisationsaufbau, die einzelnen Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten sind daraus ersichtlich. Darüber hinaus liegen Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen vor.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Bei unserer Prüfung haben sich derartige Anhaltspunkte nicht ergeben.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Soweit es einem Verband dieser Größenordnung möglich ist, werden sowohl das Prinzip der Funktionstrennung als auch das Vier-Augen-Prinzip in den wichtigen Bereichen und Funktionen beachtet. Hierunter fallen insbesondere die Regelungen über Entscheidungskompetenzen, Zustimmungs- und Genehmigungsprozesse, durch die die Beteiligung mehrerer Personen erforderlich wird.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Geeignete Regelungen sind durch die Verbandssatzung und das Eigenbetriebsrecht gegeben. Ergänzend gelten die Vergabevorschriften, Förderrichtlinien, Dienstanweisungen und der Wirtschaftsplan. Diese sind als Grundlage für wesentliche Entscheidungsprozesse geeignet.

Unsere Prüfung ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass diese nicht eingehalten werden.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (Vertragsmanagement) ist nach unseren Feststellungen gewährleistet.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Nach unseren Feststellungen entspricht das Planungswesen den spezifischen Bedürfnissen und der Größe des Verbands. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde von der Verbandsversammlung am 3. Dezember 2015 beschlossen. Die Beschlussfassung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2017 erfolgte durch die Verbandsversammlung vom 1. Dezember 2016. Der derzeitige Planungshorizont reicht bis zum Jahr 2019.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Der Verbandsgeschäftsführer berichtet der Verbandsversammlung regelmäßig über die Abwicklung des Wirtschaftsplans und hierzu insbesondere über den Stand der Investitionen.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen wird unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den handelsrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften geführt. Die Kostenrechnung wird aus den Kostenarten des Rechnungswesens entwickelt.

Das Rechnungswesen und die Kostenrechnung entsprechen der Größe und den Anforderungen des Unternehmens.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Es wird regelmäßig eine Liquiditätsanalyse durch die Hauptbuchhalterin des Verbands durchgeführt und dem Verbandsgeschäftsführer zur Information und Entscheidung vorgelegt. Das Kreditmanagement wird durch den Verbandsgeschäftsführer wahrgenommen. Das Finanzmanagement ist damit funktionstüchtig und angemessen.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Der Verband als Entsorgungsunternehmen erbringt seine Leistungen an Endverbraucher durch die Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser und fordert dafür - wie in der Branche üblich - von seinen Kunden zunächst fünf Abschlagszahlungen nach Maßgabe des Vorjahresverbrauchs an. Nach Durchführung der jährlichen Zählerablesung (rollierendes Verfahren) wird eine Jahresverbrauchsabrechnung durchgeführt und eine Schlussabrechnung unter Anrechnung der vereinnahmten Anzahlungen erstellt.

Der Einzug von Forderungen aus der Erhebung des Herstellungskostenbeitrags II war im Wirtschaftsjahr 2016 unter Bezugnahme auf den Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt "Rechtssicherheit bei der Festsetzung von Anschlussbeiträgen im Zusammenhang mit § 18 Abs. 2 KAG-LSA" ausgesetzt und erst 2017 wieder aufgenommen worden.

Gebühren und Beiträge werden nach branchenüblichen Verfahren vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling des Verbands wird durch den Verbandsgeschäftsführer wahrgenommen. Es entspricht den spezifischen Anforderungen und der Größe des Verbands.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Verband hält keine Anteile bzw. Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Beim Verband ist ein Risikofrüherkennungssystem installiert, das es ermöglicht, Risiken, die zu einer Bestandsgefährdung oder zu einer wesentlichen Beeinflussung der künftigen Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage des Verbands führen können, rechtzeitig zu erkennen.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die identifizierten Risikofelder stellen die Risikolandschaft des Verbands hinreichend dar. Die getroffenen Festlegungen des Verbandsgeschäftsführers sind entsprechend der Größe und Struktur des Verbands geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Nach den uns vom Verbandsgeschäftsführer erteilten Auskünften wird das Risikofrüherkennungssystem in regelmäßigen Abständen mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt. Anderweitige Feststellungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht getroffen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 19. Januar 2005 wurde der Verbandsgeschäftsführer, gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA im Rahmen der Kreditfinanzierung ermächtigt, derivative Finanzinstrumente (Zinsswaps) abzuschließen. Die Vorgaben für derartige Geschäfte wurden mit Schreiben des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 14. November 2007 nochmals präzisiert.

Durch den Verband werden ausschließlich zinsbegrenzende Derivate (Zinsswaps) zur Absicherung von variabel verzinslichen Darlehen eingesetzt. Die Darlehen werden aktuell mit Bindung an den EURIBOR verzinst.

Bezüglich der im Rahmen einer Umstrukturierung von Zinsswaps entgegen § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB nicht gebildeten Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe von T€ 9.267 verweisen wir auf unsere Ausführungen im Abschnitt B. II. und B. IV. des Prüfungsberichts.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Der Verband hat bisher ausschließlich Zinssicherungsgeschäfte, denen entsprechende Grundgeschäfte zugrunde, liegen abgeschlossen. Neue Geschäfte wurden im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Die Erfassung, Risikoanalyse und Kontrolle der Finanzinstrumente erfolgt anhand gesonderter Aufstellungen. Die Bewertung der Finanzinstrumente zum Zwecke der Rechnungslegung wird auf Grundlage der von den Kreditinstituten bzw. ermittelten Zeitwerte vorgenommen.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Finanzinstrumente, die nicht der Risikoabsicherung dienen, wurden im Berichtsjahr vom Verband nicht eingesetzt.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Buchstabe a)

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Abschluss und Überwachung derartiger Geschäfte erfolgen ausschließlich durch den Verbandsgeschäftsführer. Aufgrund dessen ist eine derartige Regelung entbehrlich.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Eine Innenrevision als eigenständige Stelle/Organisationseinheit ist in Anbetracht der Größe des Verbandes (überschaubarer Umfang der Geschäfte, geringe Anzahl Mitarbeiter) nicht eingerichtet. Die notwendigen Überwachungskontrollen werden direkt durch den Verbandsgeschäftsführer vorgenommen. Eine Beantwortung der nachfolgenden Fragen des Fragenkreises 6 entfällt insoweit. Die Notwendigkeit der Dokumentation der Fragestellungen ergibt sich aus IDW PS 720.

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**
- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**
- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**
- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**
- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**
- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Nach den uns vorgelegten Protokollen der Verbandsversammlung wurden durch den Verbandsgeschäftsführer die im Berichtsjahr erforderlichen Genehmigungen eingeholt.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Im Berichtszeitraum wurden keine Kredite an den Verbandsgeschäftsführer sowie an Mitglieder der Verbandsversammlung gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Berichtszeitraum sind uns keine Maßnahmen bekannt geworden, die anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen vorgenommen und als nicht zustimmungsbedürftig behandelt wurden. Eine Zerlegung in Teilmaßnahmen ist nach Angaben des Verbandsgeschäftsführers und unseren Prüfungsfeststellungen im Berichtsjahr nicht erfolgt.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Bei unserer Prüfung fanden wir keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht im Einklang mit gesetzlichen Vorschriften, der Verbandssatzung, der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung oder mit bindenden Beschlüssen der Verbandsversammlung stehen. Notwendige Einwilligungen oder Genehmigungen liegen vor.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden im Rahmen des genehmigten Investitionsplans vorgenommen. Ihre Planung ist angemessen und erfolgt auf der Basis von Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungsuntersuchungen sowie unter Berücksichtigung der Beurteilung etwaiger Risiken.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Anhaltspunkte dafür, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichen, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen, haben wir nicht festgestellt.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Umsetzung der Investitionsmaßnahmen wird vom Verbandsgeschäftsführer und dem technischen Leiter auf der Grundlage des internen Berichtswesens regelmäßig überwacht und gegenüber der Verbandsversammlung berichtet.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Für 2016 wurden Investitionen in Höhe von T€ 3.985 geplant. Die Zugänge zum Anlagevermögen belaufen sich auf insgesamt T€ 3.300. Eine Überschreitung auf Basis des genehmigten Wirtschaftsplanes hat sich damit nicht ergeben. Die Verbandsversammlung wird über den Stand der Investitionen laufend informiert.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien wurden vom Verband im Berichtsjahr nicht abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Soweit wir im Rahmen unserer Abschlussprüfung feststellten, sind offenkundige Verstöße gegen Vergaberegulungen nicht erfolgt.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Entsprechend der internen Festlegungen sind für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen grundsätzlich Konkurrenzangebote einzuholen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Der Verbandsgeschäftsführer erstattet der Verbandsversammlung regelmäßig über die Entwicklung des Verbands Bericht.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Berichtswesen vermittelt nach unseren Feststellungen einen zutreffenden Eindruck von der Entwicklung und der wirtschaftlichen Lage des Verbands.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Gemäß den vorgelegten Protokollen und unserer Kenntnisse haben wir keine Anhaltspunkte, dass der Verbandsgeschäftsführer die Verbandsversammlung nicht über die für den Verband wesentlichen Vorgänge zeitnah informiert hat. Risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Berichtsjahr nicht festgestellt.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Berichterstattungen auf besonderen Wunsch der Verbandsversammlung haben nach den uns hierzu von der Verbandsgeschäftsführung erteilten Auskünften im Berichtszeitraum nicht stattgefunden. Anderweitige Erkenntnisse haben sich aus der Durchsicht der Protokolle zu den Verbandsversammlungen nicht ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Anhand der uns vorliegenden Protokolle und Unterlagen konnten keine Anhaltspunkte dafür festgestellt werden, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es ist eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Ein Selbstbehalt ist nicht vereinbart. Eine Erörterung mit dem Überwachungsorgan hat auskunftsgemäß stattgefunden.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Angabegemäß und im Ergebnis unserer Durchsicht der Protokolle über die Verbandsversammlungen sowie auch darüber hinaus haben sich für uns im Berichtsjahr keine Hinweise auf angezeigte Interessenkonflikte ergeben.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Zum Bilanzstichtag besteht kein wesentliches, offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die zum Bilanzstichtag vorhandenen Bestände sind weder auffallend hoch noch auffallend niedrig.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Wesentliche stille Reserven sind beim Verband nicht vorhanden.

Fragenkreis 12: Finanzierung**a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Eigenkapitalquote des Verbands beträgt 1,6 % (Vorjahresstichtag 1,5 %). Die Eigenmittelquote (Eigenkapital unter Hinzurechnung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse sowie empfangener Ertragszuschüsse) beträgt am Bilanzstichtag 29,4 % (Vorjahresstichtag 29,1 %); der Anteil des nach dieser Maßgabe verbleibenden Fremdkapitals an der Bilanzsumme beläuft sich am Bilanzstichtag auf 70,6 % (Vorjahresstichtag 70,9 %).

Für das Wirtschaftsjahr 2017 sind insgesamt Investitionen von T€ 8.363 budgetiert. Dabei soll die Übernahme des Anlagevermögens des AZV Ziethetal durch Kreditaufnahmen in Höhe von T€ 3.500 finanziert werden. Die übrigen Investitionen werden aus Eigenmitteln, Beiträgen und Zuschüssen finanziert.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Verband hält keine Anteile bzw. Beteiligungen.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr hat der Verband Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 4 Altersteilzeitgesetz in Höhe von insgesamt T€ 10 erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

In Anlehnung an die Stellungnahme des IDW PH 9.720.1 wird in der Ver- und Entsorgungswirtschaft aufgrund der hohen Anlagenintensität eine Eigenkapitalausstattung von mindestens 30 % bis 40 % des Gesamtkapitals als wünschenswert angesehen. Der Verband finanziert sich derzeit überwiegend über Fremdkapital (Kredite).

Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Das Wirtschaftsjahr 2016 schließt mit einem Jahresgewinn von T€ 35 ab. Der Verbandsgeschäftsführer wird der Verbandsversammlung empfehlen, den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Der Verband stellt die Niederschlags- und Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet sicher. Unterschiedliche Segmente im engeren Sinne werden nicht geführt. Die Kalkulation über die Gebührenarten stellt indirekt eine Segmentierung dar. Die Ergebnisse werden im Rahmen einer Nachkalkulation dargestellt.

Neben den hoheitlichen Tätigkeiten betreibt der Verband eine Photovoltaikanlage als Betrieb gewerbliche Art. Diese wird in einem gesonderten Buchungskreis abgebildet. Das Jahresergebnis 2016 hieraus beträgt T€ 11.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2016 wurde nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Anhaltspunkte für Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen mit den Verbandsmitgliedern, die zu eindeutig unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden, haben wir im Rahmen unserer Prüfung für das Berichtsjahr nicht festgestellt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Konzessionsabgaben sind nicht zu leisten.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Wesentliche verlustbringende Geschäfte sind im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Im Berichtsjahr waren keine Maßnahmen zur Begrenzung von Verlusten erforderlich; wesentliche verlustbringende Geschäfte ist der Verband nicht eingegangen; insgesamt wurde 2016 ein Jahresgewinn erzielt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Verband erwirtschaftete im Wirtschaftsjahr 2016 einen Jahresgewinn von T€ 35.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Verband ist eine kostendeckende Einrichtung. Überschüsse können nur aus der Eigenkapitalverzinsung (diese erfolgt nicht) oder einem positiven nicht gebührenfähigen Ergebnis sowie aus dem Betrieb gewerblicher Art erwirtschaftet werden. Vor diesem Hintergrund liegt die Zielrichtung des Verbandes im Bereich relativ stabiler Gebühren in Verbindung mit einer permanenten Kostenoptimierung.

-.-

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Firma, Sitz	Abwasserverband Köthen, Köthen (Anhalt)
Verbandssatzung	Gültig in der Fassung vom 12. Mai 2004, zuletzt geändert am 6. Dezember 2016.
Aufgabe	Die Aufgabe des Verbands ist das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung der in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlämme auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinden.
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wurde unter Anwendung von § 12 Abs. 2 EigBG LSA verzichtet.
Organe	Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer .
Verbandsversammlung	Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind im Anhang des Verbandes namentlich benannt.
Verbandsgeschäftsführer	Alleiniger Verbandsgeschäftsführer ist Herr Thomas Winkler.
Satzungen	• Beitrags- und Gebührensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung. • Entwässerungssatzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen. • Abwälzungssatzung über die Abwälzung der Abwassergabe für Kleineinleiter und alle übrigen Einleiter. • Ausschlussatzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 5 Satz 1 Wassergesetz des Landes Sachsen Anhalt. • Verwaltungskostensatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis. • Entschädigungssatzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen beim Abwasserverband Köthen.
Steuerliche Verhältnisse	Der Geschäftsbereich Abwasserbeseitigung erfüllt hoheitliche Aufgaben und unterliegt somit nicht der Steuerpflicht. Der Geschäftsbereich Photovoltaikanlage ist als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 Abs. 3 KStG körperschaftsteuerpflichtig und gemäß § 2 Abs. 3 UStG umsatzsteuerpflichtig.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

